

DTV-Bedingungen für Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen

für die Versicherung von Bau-, Umbau- und Reparaturrisiken von Schiffen 2000/2008

Musterbedingungen des GDV

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die jeweils einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, Hafensicherheitsverordnungen sowie andere gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder Auflagen hinsichtlich des Feuerschutzes und der Sicherheit des versicherten Objektes - in der jeweils gültigen Fassung - zu erfüllen.
- 2 Soweit nicht durch gesetzliche, behördliche und/oder berufsgenossenschaftliche Vorschriften anderweitig bestimmt, hat die Werftleitung eine für den Brandschutz geeignete Person - entsprechend den unter Nr. 1 genannten Vorschriften, Verordnungen und Auflagen - zu benennen und mit den notwendigen Vollmachten auszustatten, um den Brandschutz auf der Werft verantwortlich zu organisieren und durchzuführen. Diese hat im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr schriftlich einen Brandschutz- und Alarmplan zu erstellen und die für die Brandbekämpfung vorgesehenen und geeigneten Mitarbeiter entsprechend einzuweisen.
- 3 Soweit nicht durch gesetzliche, behördliche und/oder berufsgenossenschaftliche Vorschriften bestimmt, sind, sobald brennbares, leicht entzündliches und/oder explosionsfähiges Material in das versicherte Objekt verbracht wird und auf dem Objekt gearbeitet wird, durch dafür geeignetes Personal in angemessenen regelmäßigen Abständen in den gefährdeten Abschnitten des Objektes soweit sie im Verantwortungsbereich der Werft liegen, Feuerrunden zu gehen. Diese Feuerrunden sind für mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten auf dem Objekt aufrechtzuerhalten. Die Durchführung der einzelnen Runden ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Lagerung und/oder Vorhaltung solcher Materialien im Gefahrenbereich ist jederzeit auf das für die Bau- und/oder Reparaturmaßnahmen erforderliche Maß zu beschränken.
- 4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den gesetzlichen bzw. behördlichen feuersicherheitlichen Erfordernissen entsprechende Feuerlöscheinrichtungen jederzeit voll funktionsfähig vorzuhalten.
- 5 Werden diese Bedingungen nicht befolgt, so kann der Versicherer ohne eine gesonderte Mitteilung in Textform an den Versicherungsnehmer die Leistung verweigern, es sei denn, die Nichtbefolgung hatte keinen Einfluss auf Ursache oder Höhe des Schadens oder beruhte nicht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit der Werftleitung. Unter Werftleitung sind die gesetzlichen Vertreter (Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter) zu verstehen.